



Leitlinie Exkursionen

I. Was sind Exkursionen und wer kann daran teilnehmen?

Exkursionen sind ergänzende Lehrveranstaltungen, die außerhalb des Dienst- bzw. Studienortes stattfinden.

Eine Exkursion wird in der Regel von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin geleitet, in Ausnahmefällen auch von Lehrbeauftragten oder Beschäftigten der Hochschule.

Es können nur ordentlich immatrikulierte Studierende an Exkursionen teilnehmen. Eine Exkursion mit weniger als 10 Studierenden ist nur mit besonderer Begründung möglich.

II. Welche Kosten können für Studierende übernommen werden?

Hinweis: Exkursionen können ggf. bezuschusst werden (z.B. aus Mitteln des International Office oder von Unternehmenspartnern). Bitte beachten Sie dabei, dass die Mittelbeantragung zum Teil einen langfristigen Vorlauf benötigt.

Fahrtkosten

Fahrtkosten können unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Kosten für Bahnfahrten können bis zur Höhe der Kosten für eine Fahrt 2. Klasse ersetzt werden.

Falls es wirtschaftlich sinnvoller ist als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, ist auch die Beauftragung eines Transportunternehmens möglich.

Auch der Hochschulbus kann für Exkursionen genutzt werden. Der Antrag hierfür ist bei Herrn Thomas Mitchell (0821/5586-3206, thomas.mitchell@hs-augsburg.de) erhältlich. Die Betriebskosten (Benzin etc.) trägt die Fakultät/Einrichtung, die die Exkursion veranstaltet.

Private Kraftfahrzeuge können im Ausnahmefall eingesetzt werden, wenn

- keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen,
- die Beauftragung eines Transportunternehmens wesentlich teurer wäre
- und der Fahrzeughalter sowie die Mitfahrer schriftlich eine Freistellung von Schadensersatzansprüchen erklären (siehe Haftungsfreistellungserklärung).

Bei Benutzung eines privaten Kfz kann für Studierende eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt werden.



Übernachtung

Übernachungskosten können höchstens zu zwei Drittel des Reisekostensatzes übernommen werden. Dieser beträgt bei Orten bis 299.999 Einwohnern bis 60 €, bei Orten ab 300.000 Einwohnern bis 90 €.

Verpflegung

Den Studierenden kann ein Verpflegungszuschuss gewährt werden, der sich am örtlichen Mensapreis orientiert: Bei eintägigen Exkursionen sind derzeit bis zu 3,75€, bei mehrtägigen Exkursionen 6,25€ an Zuschuss möglich.

Sonstige Kosten

Sonstige Kosten wie Eintrittsgelder, Tagungsbeiträge, Kosten für Führungen o.ä. können erstattet werden, soweit sie studienrelevant sind und in direktem Zusammenhang mit dem Exkursionszweck stehen. Letzteres begründet der/die Exkursionsleiter/in im Exkursionsantragsformular.

Eigenanteil

Der Eigenanteil der an der Exkursion teilnehmenden Studierenden sollte 20-50 % der Exkursionskosten pro Studierenden, maximal jedoch 250 € betragen. Ausnahmen sind durch den/die Exkursionsleiter/in zu begründen.

III. Welche Kosten können für Lehrbeauftragte erstattet werden?

Fahrtkosten

Fahrtkosten können bis zur Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrags notwendig waren und der /die Lehrbeauftragte seinen/ihren Dienstort, Arbeitsplatz oder tatsächlichen Wohnsitz nicht am Lehrveranstaltungsort oder dessen Einzugsgebiet im Sinne des Art. 4 Abs. 3 S. 1 Bayerisches Umzugskostengesetz hat.

Übernachtung

Übernachtungen können erstattet werden, wenn sie nicht teurer sind als die für die Heimfahrt notwendigen Fahrtkosten. Für die Höhe der Fahrt- bzw. Übernachtungskosten gilt das Bayerische Reisekostengesetz.



IV. Wie verlaufen Beantragung und Genehmigung?

Exkursionen sind unter Verwendung des Exkursionsantragsformulars vom Dekan/von der Dekanin bzw. dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung zu genehmigen. Die Beantragung soll mindestens 4 Wochen vor Beginn der Exkursion erfolgen.

Im Anschluss an die Genehmigung ist der Exkursionsantrag der Abt. II - Finanzen zuzuleiten. Diese informiert bei Auslandsexkursionen das International Office.

Über die Abt. II – Finanzen sind auch alle im Zusammenhang mit der Exkursion notwendigen Beschaffungen und Zahlungen vorzunehmen. Im Bedarfsfall stellt die Abt. II – Finanzen, soweit möglich, eine Kreditkarte zur Zahlungsabwicklung zur Verfügung.

V. Wie funktioniert die Abrechnung?

Die Endabrechnung der Exkursion ist von der Exkursionsleitung spätestens 4 Wochen nach Ende der Exkursion bei der Abt. II – Finanzen unter Verwendung des Exkursions-Abrechnungsformulars einzureichen.

Reisekostenabrechnungen für die an der Hochschule beschäftigten Begleitpersonen sind mit dem üblichen Reisekostenabrechnungsbogen, unter Vorlage der üblichen Unterlagen (auch Dienstreiseantrag), bei der Abt. I – Personal geltend zu machen.

VI. Wer ist versichert und wie?

Hinweis: Bitte weisen Sie als Exkursionsleiter/Exkursionsleiterin die Teilnehmer, insbesondere die Studierenden, auf Folgendes hin:
Bei Auslandsexkursionen sind ggf. Auslandskrankenversicherungen abzuschließen!
Eventuelle ausländerrechtliche Fragen (Visumpflicht etc.?) sind von den Teilnehmern eigenverantwortlich und rechtzeitig vor Antritt der Exkursion zu klären!
Bei kostenintensiven Exkursionen ist an eine Reiserücktrittsversicherung zu denken. Die Kosten hierfür sind im Eigenanteil der Studierenden zu berücksichtigen.

Studierende

Personenschäden

Studierende sind bei genehmigten Exkursionen, auch bei Wegeunfällen, dann versichert, wenn

- sie ordentlich immatrikuliert sind,
- die Exkursion im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule stattfindet und einen engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Hochschule aufweist.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Tätigkeiten außerhalb der Exkursion (z.B. private Restaurantbesuche, Diskobesuche, bei privaten Besorgungen) oder bei Umwegen aus privatem Anlass.



Abteilung II – Finanzen

Eine Unfallanzeige muss unverzüglich erfolgen. Formulare hierzu gibt es in der Abt. III – Studienangelegenheiten.

Sachschäden

Sachschäden werden durch die Unfallversicherung nicht abgedeckt. Auch der Freistaat Bayern übernimmt hierfür keine Haftung. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Exkursionsteilnehmer ein privates Kfz benutzt.

An der Hochschule Beschäftigte

Personenschäden

An der Hochschule beschäftigte Exkursionsteilnehmer (Beamte und Arbeitnehmer) sind entsprechend der für Dienstreisen geltenden Vorschriften versichert. Dazu ist im Vorfeld der Exkursion ein Dienstreiseantrag zu stellen.

Sachschäden

Sachschäden können unter den Voraussetzungen des Art. 98 Bayerischen Beamtengesetzes ersetzt werden. Bitte zeigen Sie diese in der Abt. I – Personal an.

Lehrbeauftragte

Personenschäden

Lehrbeauftragte stehen als selbstständig Tätige leider nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für entsprechenden Versicherungsschutz müssen Lehrbeauftragte daher selbst Sorge tragen.

Sachschäden

Auch ein Ersatz für Sachschäden kann nicht gewährt werden.